



Bekanntmachung von bestandskräftigen Maßnahmen und unanfechtbaren Bußgeldentscheidungen nach § 57 Geldwäschegesetz

Nach § 57 des Geldwäschegesetzes (GwG) hat der Landkreis Göttingen als zuständige Aufsichtsbehörde bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen, die sie wegen eines Verstoßes gegen das Geldwäschegesetz oder die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen verhängt hat, für die Dauer von 5 Jahren, auf ihrer Internetseite bekannt zu machen. Der Adressat der Maßnahme ist darüber zuvor zu informieren.

05.06.2023

Es wurde gegen einen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nr. 16 GwG ein Bußgeld wegen eines Verstoßes gegen § 5 Absatz 1 Satz 1 GwG und § 5 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 in Höhe von 150 Euro festgesetzt. Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig

Standort:
Landkreis Göttingen
Herzberger Str. 5
37520 Osterode am Harz

www.landkreisgoettingen.de